

GZ.: BMI-FW1500/0136-II/3/2016

Wien, am 14. Mai 2016

An Hrn.

Gerhartl

Mag. Alexander Grill
BMI - II/3 (Abteilung II/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 3769
Fax: +43 (01) 53126108557
E-Mail: bmi-II-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT

Betreff: Ihre neuerliche Anfrage vom 26. April 2016

Sehr geehrter Hr. Gerhartl !

Zu den Ausführungen in Ihrer Anfrage, tausende Menschen hätten „unsere Grenzen illegal überquert“, und dem von Ihnen eingeschränkten Zeitraum auf Oktober 2015 bis Dezember 2015 wird darauf hingewiesen, dass mit 16. September 2015 die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen gemäß Schengener Grenzkodex (SGK) verfügt wurde. Diese anlassbezogenen und situationsbedingten Grenzkontrollen fanden situationsbedingt vorerst nur an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien statt. Mittlerweile wurde diese Maßnahme zum sechsten Mal verlängert.

Bezüglich der Einreise aus humanitären Gründen laut SGK (alte Fassung) wird auf Absatz 3 der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 13. April 2016 verwiesen, wonach die Einreisegewährung von Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen dadurch legalisiert wird und somit keine Verwaltungsübertretung darstellt! Es gab zum gegenständlichen Zeitpunkt bei der Einreise der Flüchtlinge und migrationswilligen Personen keine Anhaltspunkte, welche Basis für die Annahme einer Einreise in „nicht friedlicher Absicht“ dargestellt hätten.

Wie sie auch den Fernsehbildern und anderen Medien entnehmen konnten, befand sich eine große Anzahl von Personen unversorgt an den Binnengrenzen. Deshalb bestand auch keine Berechtigung der Polizeibeamten, Befehls- und Zwangsgewalt zur Verhinderung der Einreise auszuüben. Damit kann auch Punkt 3 Ihrer Anfrage

betreffend des „Nichteinschreitens der Polizisten“ beantwortet werden. Das „Nichteinschreiten“ stellte in dieser Ausnahmesituation die gesetzmäßige Vorgangsweise dar, da es sich beim Überschreiten der Grenze durch Personen - wie oben angeführt – iS des Schengener Grenzkodex aufgrund des humanitären Charakters um keine „illegalen Grenzübertritte“ handelte. Die pflichtgemäße Ausübung des Dienstes von Polizeibeamten wird ua im Beamtendienstrechtsgesetz (BDG 1979) u. der Richtlinien - Verordnung (RLV, [BGBl. Nr. 266/1993](#), Änderung [BGBl. II Nr. 155/2012](#)) geregelt.

Zu Punkt 2 Ihrer Anfrage hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsabwägungen wird auf Absatz 5 der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 13. April 2016 seitens des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen. Auch um gerade solche, wie in Ihrer Anfrage angeführten Ausschreitungen in anderen Ländern zu verhindern, wurde das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das jedem Polizisten geläufig sein muss, angewandt. Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit steht beim großen polizeilichen Ordnungsdienst bzw. „Crowd Control“ immer im Vordergrund. Vor dem Hintergrund einer fehlenden Infrastruktur und der weiteren Durchführung eines geordneten Transits nach Deutschland war diese Vorgehensweise alternativlos anzuwenden, kann aber natürlich keinen Dauerzustand darstellen, weshalb derzeit intensiv am Aufbau eines Grenzmanagements gearbeitet wird.

Das Bundesministerium für Inneres hofft, Ihnen den Sachverhalt nunmehr ausreichend dargelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

MR Dr. Peter Blumauer

elektronisch gefertigt

